

Satzung

des Verkehrsvereins Paderborn e.V.
in der Fassung vom **15. Juni 2016**

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Verkehrsverein Paderborn e.V.“. Er ist ein beim Amtsgericht Paderborn unter der Nummer 468 in das Vereinsregister eingetragener Verein mit dem Sitz in Paderborn. Er ist die von der Stadt Paderborn anerkannte, offizielle örtliche Tourismusstelle und Träger der städtischen Tourismusarbeit. Der Verein besteht in rechtsfähiger Form und ist eine Einrichtung ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger.^[1]
2. Der Zweck des Vereins ist, den Tourismus und damit das Wirtschaftsleben zu fördern, und zwar in Zusammenarbeit mit Institutionen und Personen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
3. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er strebt daher keinen Gewinn an. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorstands- und Vereinsmitglieder dürfen aus ihrer Tätigkeit für den Verein keine finanziellen Vorteile erlangen.
4. Der Verein unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle, die neben der Tourismusarbeit auch die Beratung und Auskunft in allen die Vereinsaufgaben berührenden Fragen gegenüber den Mitgliedern und Dritten übernimmt.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Über Beitrittsanträge entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist jeweils zum Ende des Jahres, in dessen Verlauf die schriftliche Austrittserklärung beim Vorsitzenden oder in der Geschäftsstelle eingegangen ist, wirksam.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, falls das Mitglied die Satzungsbestimmungen verletzt, das Ansehen des Vereins geschädigt oder den Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit nicht gezahlt hat.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

1. Durch die Hauptversammlung können Mitglieder oder andere Personen, die sich um die Aufgaben des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

§ 4 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Hauptversammlung
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) sechs gewählten Mitgliedern
 - b) dem Bürgermeister der Stadt Paderborn als geborenes Mitglied
3. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ob die Vorstandsmitglieder in geheimer oder offener Wahl gewählt werden.
5. Der Vorstand kann für die Dauer seiner Wahlperiode bis zu fünf weitere Vereinsmitglieder in einen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirates können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.
6. Vorstand des Verkehrsvereins im Sinne des BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, jedoch mit der Maßgabe, dass jeweils zwei von ihnen gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten können.

7. Beschlüsse werden im Regelfall in Vorstandssitzungen gefasst. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen haben mindestens acht Tage vor der Sitzung in Textform (schriftlich, per Fax oder per E-Mail) zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen ist auch eine Beschlussfassung durch schriftliche Willensbekundung sowie per E-Mail zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Vorbereitung der Hauptversammlung. Er bestellt und entlässt die Geschäftsführung und genehmigt der Geschäftsführung die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
9. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
10. Der Vorstand hat zum Schluss eines jeden Kalenderjahres den Mitgliedern in der Hauptversammlung Rechnung zu legen.

§ 5 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird von dem Vorstand selbstständig oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat in Textform (schriftlich, per Fax oder per E-Mail) mindestens acht Tage vor dem Termin der Hauptversammlung zu erfolgen.
3. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 Kassenprüfer

1. Die Kassengeschäfte des Vereins sind einmal jährlich von zwei in der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein erhält seine zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel durch laufende Beiträge der Mitglieder, durch freiwillige Spenden und Zuschüsse.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Hauptversammlung festgesetzt. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist einmal pro Jahr fällig.
3. Über Stundungs- und Erlassanträge entscheidet der Vorstand.

§ 8 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins erhält das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen die Stadt Paderborn mit der Bestimmung, dies ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 10 Inkrafttreten und Änderung der Satzung

1. Die Satzung wurde am 15. Juni 2016 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 24. April 1974.

[1] *Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.*